

# **Luftsportjugend des DAeC**



## **Geschäftsordnung**

# Geschäftsordnung für die Versammlung der Landesjugendleiter und den Jugendausschuß der Luftsportjugend des DAeC e.V.

## 1. Aufgaben

### a) Versammlung der Landesjugendleiter

Die Versammlung der Landesjugendleiter nimmt den Tätigkeitsbericht der Bundesjugendleitung und die Berichte des Geschäftsführers und des Kassenleiters entgegen, diskutiert und genehmigt dieselben und erteilt Entlastung (siehe Jugendordnung VI Ziff. 2a-c).

### b) Der Jugendausschuß

Dem Jugendausschuß obliegt die Wahl des Bundesjugendleiters und die Festlegung der Richtlinien und der Jahresarbeit der Bundesjugendleitung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Beschlußfassung über die Änderung der Jugendordnung und die Auflösung der Luftsportjugend (siehe VI Ziff. 1a-g der Jugendordnung).

## 2. Einberufung, Eröffnung und Leitung

Der Jugendausschuß und die Versammlung der Landesjugendleiter tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Bundesjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter durch die Übersendung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, den der Poststempel trägt. Der Jugendausschuß und die Versammlung der Landesjugendleiter ist vom Bundesjugendleiter einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

Der Bundesjugendleiter, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, eröffnet und leitet die Versammlung. Er sorgt gemeinsam mit dem Geschäftsführer für eine ordnungsgemäße Protokollführung. Der Bundesjugendleiter sorgt für einen klaren Verlauf der Sitzungen. Er hat darauf hinzuwirken, daß diese ihre Aufgaben in der vorgesehenen Zeit erfüllen.

Er hat zunächst zu prüfen, ob die Versammlungen ordnungsgemäß einberufen wurden, d.h., ob die Fristen gewahrt und die Einladungen, die Tagesordnungen und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig übersandt wurden.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlungen bekannt gegeben und von diesen unter eventuellen Änderungen beschlossen.

Der Bundesjugendleiter und seine Stellvertreter können einander bei der Verhandlungsleitung ablösen. Der Verhandlungsleiter kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Will er sich als Redner an den Beratungen beteiligen, hat er für diese Zeit die Leitung der Versammlung abzugeben.

Wortmeldungen zur Sache sind durch Handzeichen beim Verhandlungsleiter zu beantragen oder schriftlich vorzulegen. Der jeweilige Verhandlungsleiter erteilt das Wort und zwar in der Reihenfolge der Meldungen. Bei Bedarf kann das Wort auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen erteilt werden.

Der Verhandlungsleiter verhindert oder rügt Unterbrechungen der Redner und Abschweifungen von der Tagesordnung.

Der Verhandlungsleiter hat das Recht, jederzeit von sich aus Vorschläge zum Verfahren zu machen und Anträge deutlicher und zweckmäßiger zu formulieren. Der Tagungsleiter kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Sache verweisen, zur Ordnung rufen (verwarnen), das Wort entziehen und im äußersten Fall die Versammlung auflösen.

### **3. Teilnahmerecht**

Es haben

- a) ordnungsgemäß eingeladene Mitglieder bzw. deren Stellvertreter
- b) Mitglieder der Arbeitskreise
- c) die Mitglieder des Präsidiums des DAeC
- d) der Generalsekretär des DAeC
- e) der Leiter des Sportamtes und des Verwaltungsamtes des DAeC
- f) von den Landesjugendleitungen des DAeC benannte Jugendliche

das Recht an der Versammlung teilzunehmen. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden.

### **4. Anträge**

- a) Anträge sind in der Versammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter zu begründen. Der Antragsteller hat am Ende der Debatte das Recht auf ein Schlußwort.
- b) Anträge und Entschließungen zur Sache sind dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen und der Versammlung bekannt zu geben.
- c) Nach Schluß der Aussprache werden Anträge zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr zugelassen.
- d) Liegen in einem Punkt der Tagesordnung verschiedene Anträge vor, so wird über den in seinen Auswirkungen weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, so sind alle anderen Anträge zu diesem Punkt erledigt.

### **5. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

- a) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt, bevor der nächste Redner das Wort erhält.
- b) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann nur ein Redner für und einer gegen den Antrag sprechen. Danach wird über diesen Antrag abgestimmt.

## **6. Schluß der Debatte**

- a) Jedes Versammlungsmitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluß der Aussprache stellen.
- b) Anträge auf Schluß der Aussprache oder auf Abschluß der Rednerliste sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- c) Wird ein Antrag auf Schluß der Aussprache angenommen, so erhält nur noch das Mitglied, das die Aussprache ausgelöst hat, das Wort.

## **7. Abstimmung und Wahlen**

- a) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach parlamentarischem Brauch.
- b) Auf Antrag von nur einem Versammlungsmitglied müssen sie geheim durchgeführt werden.
- c) Während durchzuführender Wahlen haben die Mitglieder der Bundesjugendleitung die Verhandlungsleitung niederzulegen. Noch unter seiner Leitung wird ein Versammlungsteilnehmer von der Versammlung mit der Durchführung der Wahlen beauftragt.

## **8. Protokoll**

Über die Versammlung ist von dem Protokollführer gegebenenfalls unter Mitwirkung des Geschäftsführers ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat den Ablauf der Verhandlungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine abweichende Meinung zu Protokoll genommen wird. Das Protokoll muß vom Verhandlungsleiter gegengezeichnet werden. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll wird den Mitgliedern und allen anderen in Betracht kommenden Personen nach den Bestimmungen der Jugendordnung zugestellt.

## **9. Schluß der Versammlung**

Nach Erledigung der Tagesordnung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages schließt der Verhandlungsleiter die Versammlung.

12. April 1969

geändert durch Beschluß des Jugendausschusses am 04.03.1988

# Geschäftsordnung für die Bundesjugendleitung, Arbeitskreise, Geschäftsführung und Kassenleitung der Luftsportjugend des DAeC e.V.

## 1. Bundesjugendleitung und Arbeitskreise

### 1.1 Bundesjugendleitung

Die Bundesjugendleitung vertritt die Luftsportjugend des DAeC nach innen und außen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Wahrung der Interessen der Luftsportjugend des DAeC. Sie führt die Aufträge des Jugendausschusses aus. Die Bundesjugendleitung entscheidet über Eingaben, Vorschläge, Beschwerden, Einsprüche usw., soweit nicht andere Organe der Luftsportjugend oder des DAeC zuständig sind. Die Vertretung der Luftsportjugend nach außen wird durch Punkt IX. der Jugendordnung geregelt.

Die Bundesjugendleitung verteilt die anfallenden Aufgaben an ihre gemäß Aufgabenbereich (Punkt IV.a der Jugendordnung) zuständigen Mitglieder und erteilt Arbeitsaufträge an die Arbeitskreise. Sie kann an andere Personen bestimmte Aufgaben delegieren. Deren Tätigkeit endet mit der Wahlperiode der Bundesjugendleitung.

Haushaltsbeschlüsse fallen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Bundesjugendleitung und haben im Rahmen des vom Jugendausschuß genehmigten Haushaltsvoranschlages zu erfolgen.

### 1.2 Arbeitskreise

Zur Planung und Durchführung der in der Jugendordnung unter Punkt III.2 genannten Aufgaben beruft die Bundesjugendleitung Arbeitskreise. Sie muß dazu personelle Vorschläge von den Mitgliedern des Jugendausschusses einholen. Die Arbeitskreise können auch aus Mitarbeitern bestehen, die nicht Mitglied des Jugendausschusses sind.

## 2. Sitzungen

### 2.1 Bundesjugendleitung

Die Bundesjugendleitung tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem Bundesjugendleiter oder in seinem Einvernehmen von einem Stellvertreter einberufen. Die Einladungen sollen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ergehen. Die erforderlichen Unterlagen sollen ebenfalls rechtzeitig übersandt werden. Die Einladung soll einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten, der zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern der Bundesjugendleitung zu genehmigen ist. Jedes Mitglied der Bundesjugendleitung ist berechtigt, eine Sitzung der Bundesjugendleitung zu verlangen.

Der Geschäftsführer und der Kassenleiter sind zu den Sitzungen der Bundesjugendleitung einzuladen.

Über jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll beizufügen ist. Im allgemeinen leitet der Bundesjugendleiter, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, die Sitzung. Er kann die Leitung einem anderen Mitglied der Bundesjugendleitung übertragen. Der Verhandlungsleiter hat darauf zu achten, daß die Tagesordnung und der jeweilige Behandlungsgegenstand gründlich und sachgerecht beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefaßt werden.

Haushaltsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit, für alle anderen Beschlüsse genügt einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung zu überprüfen.

Die Bundesjugendleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie kann jederzeit Berater zu einzelnen Punkten oder für die gesamte Tagesordnung hinzuziehen. Auch kann sie andere Personen als Gäste zu den Sitzungen einladen.

In den Sitzungen der Bundesjugendleitung berichten deren Mitglieder über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Arbeitsergebnisse in den Arbeitskreisen.

## 2.2 Arbeitskreise

Die einzelnen Arbeitskreise tagen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem Arbeitskreisvorsitzenden einberufen. Die Einladungen sollen spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ergehen. Die erforderlichen Unterlagen sollen ebenfalls rechtzeitig übersandt werden. Die Einladungen sollen einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Die Bundesjugendleitung erhält die Einladungen zur Mitkenntnis.

Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen der einzelnen Arbeitskreise einzuladen.

Über jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die dem Protokoll beizufügen ist. Im allgemeinen leiten die jeweils zuständigen Mitglieder der Bundesjugendleitung die Sitzungen. Sie können die Leitung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises übertragen. Der Vertreter des Arbeitskreisvorsitzenden wird von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitskreise aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Verhandlungsleiter hat darauf zu achten, daß die Tagesordnung und der jeweilige Behandlungsgegenstand gründlich und sachgerecht beraten und gegebenenfalls Beschlüsse gefaßt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Durchführung der gefaßten Beschlüsse ist in der folgenden Sitzung zu überprüfen. Die Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung der Bundesjugendleitung. Die Arbeitskreise sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

Die Arbeitskreise können Berater zu einzelnen Punkten oder für die gesamte Tagesordnung hinzuziehen. Es können auch andere Personen zu den Beratungen eingeladen werden. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise werden von ihrem jeweiligen Vorsitzenden in der nächsten Sitzung der Bundesjugendleitung vorgetragen.

### **3. Protokolle und Aktenvermerke**

#### **3.1 Bundesjugendleitung**

Über jede Sitzung der Bundesjugendleitung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung der Bundesjugendleitung und dem Kassenleiter zu übersenden. Wenn innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Protokolls kein Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Einspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung. Über Einsprüche entscheidet die nächste Sitzung der Bundesjugendleitung.

Über alle wichtigen Besprechungen außerhalb von Sitzungen der Bundesjugendleitung ist ein schriftlicher Bericht bzw. eine Aktennotiz zu fertigen und den Mitgliedern der Bundesjugendleitung zu übersenden.

#### **3.2 Arbeitskreise**

Über jede Sitzung der Arbeitskreise ist ein Protokoll zu führen. Es sollte Beschlußempfehlungen für die Bundesjugendleitung enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises dessen Mitgliedern und der Bundesjugendleitung zu übersenden. Wenn innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Protokolls kein Einspruch vorliegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Einspruchsberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises und die Bundesjugendleitung. Über Einsprüche entscheidet die nächste Sitzung des jeweiligen Arbeitskreises.

Über alle wichtigen Besprechungen außerhalb von Sitzungen der Arbeitskreise ist ein schriftlicher Bericht bzw. eine Aktennotiz zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises und der Bundesjugendleitung zu übersenden.

### **4. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Geschäftsführer in sachlicher Hinsicht nach den Weisungen der Bundesjugendleitung. Ihm obliegt der laufende Verkehr mit den Behörden, dem DAeC und anderen Organisationen.

Die Geschäftsstelle der Luftsportjugend ist das ausführende Büro der Geschäftsführung. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Arbeitskreise und die Referenten der Sportfachgruppen haben das Recht, sich der Geschäftsstelle im Rahmen dieser Geschäftsordnung zu bedienen.

Der Geschäftsführer ist der Leiter der Geschäftsstelle der Luftsportjugend und trägt die Verantwortung für den äußeren und inneren Betrieb. Für den Fall seiner Abwesenheit wird er vom Kassenleiter vertreten. Der Vertretungsfall ist dem Bundesjugendleiter anzuzeigen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Durchführung aller Aufgaben, soweit sie nicht der Jugendausbildungsstelle übertragen oder der Bundesjugendleitung oder einem Arbeitskreis vorbehalten sind. Er verteilt innerhalb der Geschäftsstelle der Luftsportjugend die Aufgaben und gibt entsprechende Anweisungen.

Er achtet auf die Einhaltung von Beschlüssen und Arbeitsaufträgen der Bundesjugendleitung und der Arbeitskreise.

Er hat den Jahresbericht rechtzeitig vorzubereiten und dafür die erforderlichen Einzelberichte rechtzeitig anzufordern.

Er ist für eine ordnungsgemäße Fertigung und termingerechte Übersendung der Protokolle sowie der Einladungen zu Sitzungen der Bundesjugendleitung verantwortlich.

Bei Geldgeschäften handeln der Geschäftsführer und der Kassenleiter gemeinschaftlich. Sie dürfen Geldgeschäfte, die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, nur mit Zustimmung des Bundesjugendleiters tätigen.

## **5. Kassenleitung**

Der Kassenleiter ist für die Buchhaltung und die Überwachung der Handkassen verantwortlich. Nicht eingeplante Maßnahmen können im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung durchgeführt werden, wenn die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Er hat die Jahresrechnung vorzubereiten und den beauftragten Rechnungsprüfern Gelegenheit zu einer eingehenden und rechtzeitigen Kassen- und Buchprüfung zu geben. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen die Möglichkeit der Rechnungsprüfung mit Einsichtnahme in die erforderlichen Kassenbücher zu geben.

## **6. Vertretung bei Behörden und anderen Organisationen**

Verhandlungen mit Behörden und anderen Organisationen sind Angelegenheit der Bundesjugendleitung. Näheres regelt der Punkt IX. der Jugendordnung.

Über alle wichtigen Besprechungen ist ein schriftlicher Bericht bzw. eine Aktennotiz zu fertigen und den Mitgliedern der Bundesjugendleitung zu übersenden.

Hirzenhain, 12. Februar 1988